

§ 30. Die Aufwand- und die Verkehrssteuern.

a) Allgemeines über die Aufwandsteuern. So viele Vorteile auch die allgemeine Einkommensteuer bietet, so weist sie doch noch mannigfache Unvollkommenheiten auf. Nicht selten kann das steuerpflichtige Vermögen selbst bei bestem Willen nicht richtig und vollzählig angegeben werden, — mitunter fehlt aber auch der Wille dazu. Die Kontrollen lassen sich nur schwierig und nicht immer ausreichend durchführen. Zudem werden die direkten Steuern durch die moderne Kreditwirtschaft, die sich stets ändernde Technik und Mode, durch das Verkehrswesen außerordentlich beeinflusst und mancherlei Schwankungen ausgesetzt. Diese beiden Tatsachen, der richtigen Abschätzung und der Einflüsse des Wirtschaftslebens, vereint mit der Unmöglichkeit, über einen bestimmten mäßigen Steuerfuß hinauszugehen, zwingen den Staat, seinen finanziellen Bedarf noch anderweitig zu decken. Das geschieht durch die Aufwand- und Verkehrssteuern.

Bei den Aufwand-, auch Verbrauchssteuern genannt, ist die Höhe des Aufwandes und die Benutzung eines Gegenstandes seitens des einzelnen maßgebend. Steuerquelle wird sein Einkommen, als äußeres Merkmal der Leistungsfähigkeit dient seine Ausgabewirtschaft. Die besteuerten Güter sind nur die formelle Grundlage der Besteuerung. Von ihr bleiben ausgeschlossen solche Dinge, die zu neuer Gütererzeugung dienen, z. B. Salze und Spiritus für gewerbliche Zwecke. Die Erhebungsform ist teilweise der Zoll (in Bayern und Oesterreich Maut genannt), d. h. die Abgabe wird bei Überschreitung der Wirtschaftsgrenze erhoben, oder ihre Erhebung dort gesichert. Die Wirtschaftsgrenze umfaßt ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet, das eine Ortschaft (Oktroi), ein Teil oder ein ganzer Staat, auch mehrere Staaten sein können. Die verhältnismäßig bequeme Erhebung an der Grenze, die leichte Erkennbarkeit der Waren und die schnelle Bestimmbarkeit der Zahler machten den Zoll schon in alter Zeit zu einer recht ergiebigen und ohne allzu große Mühe zu handhabenden Einnahmequelle. Heute werden diese Vorteile noch dadurch vermehrt, daß sich besonders Massenkonsumartikel hierfür eignen, daß sie sich auf die verschiedensten Waren ausdehnen, und ihre Erträge durch oftmalige Steigerung der Abgaben vermehren lassen. Bedenklich bleibt die Verzollung unentbehrlicher Lebensmittel. Doch wäre es falsch, einmal bestehende Lebensmittelzölle wesentlich zu ermäßigen oder ganz aufzuheben, denn wie die Statistik lehrt, pflegen bei Preissteigerungen des Großhandels die Preise des Einzelhandels sofort anzuziehen, und oft höher als in jenem. Fallen sie dagegen im Großverkehr, so bleiben sie im Einzelverkehr noch lange auf derselben Höhe und sinken erst nach Monaten, — aber sehr selten auf den früheren Stand. Vielmehr wird das Beibehalten der Preiserhöhung durch teure Miete, hohe Löhne und dgl. begründet. Bei Aufhebung